

**VERORDNUNG**  
**über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts**  
(vom 3. Oktober 1985)

Die Einwohnergemeindeversammlung Altdorf,  
gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung,  
beschliesst:

**Artikel 1**      Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Einbürgerung von Schweizern und Ausländern in der Gemeinde Altdorf.

**Artikel 2**      Zuständigkeit

Die Einwohnergemeindeversammlung ist zuständig, das Gemeindebürgerrecht zu erteilen.

**Artikel 3**      Voraussetzungen  
a) für Schweizer

<sup>1</sup> Schweizerbürger können sich um das Gemeindebürgerrecht bewerben, wenn sie während zehn Jahren in Altdorf ihren gesetzlichen Wohnsitz hatten und sie während der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre ununterbrochen in Altdorf gewohnt haben

<sup>2</sup> Die Zeit, die der Bewerber zwischen dem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in Altdorf gelebt hat, wird doppelt gerechnet.

**Artikel 4**      b) für Ausländer

Ausländer können sich um das Gemeindebürgerrecht bewerben, wenn sie die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung besitzen und die Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 1 erfüllen.

## 1.25

(Sept. 2004)

### **Artikel 5**      Gesuchsunterlagen

<sup>1</sup> Schweizerbürger haben mit dem schriftlichen Gesuch folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Lebenslauf
- b) Leumundsbericht
- c) Steuerausweis
- d) Personenstandsausweis oder Familienschein

<sup>2</sup> Ausländer haben zusätzlich die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vorzulegen.

### **Artikel 6**      Prüfung des Gesuches

<sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob sich der Bewerber zur Einbürgerung eignet.

<sup>2</sup> Die Abklärung soll ein Bild von der Persönlichkeit des Bewerbers und seiner einzubürgernden Angehörigen geben.

<sup>3</sup> Gestützt darauf und auf die eingereichten Unterlagen beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, das Gesuch anzunehmen oder abzulehnen.

### **Artikel 7**      Abstimmungsverfahren<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeindeversammlung entscheidet über Einbürgerungsgesuche von Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern und von Ausländerinnen und Ausländern an der Offenen Dorfgemeinde mit Handmehr.

<sup>2</sup> Wird ein Einbürgerungsgesuch auch ohne vorgängige Diskussion angenommen, ist der Entscheid gültig.

<sup>3</sup> Wird ein Einbürgerungsgesuch ohne Begründung zur Sache abgelehnt, erklärt das Gemeindepräsidium die Abstimmung als ungültig und fordert die Stimmberechtigten auf, die Gründe für die Ablehnung zu nennen. Diese Gründe werden protokolliert und vom Gemeindepräsidium zusammengefasst. Anschliessend wird über die Richtigkeit dieses Protokolls abgestimmt und die Abstimmung über das Einbürgerungsgesuch wiederholt.

<sup>4</sup> Vor der Behandlung der Einbürgerungsgesuche weist das Gemeindepräsidium auf das Verfahren und die Rechtslage hin.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Beschluss der Offenen Dorfgemeinde vom 20. November 2003, in Krafttreten mit Annahme durch die Offene Dorfgemeinde

**Artikel 8**      Gebühren

<sup>1</sup> Die Einbürgerungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

<sup>2</sup> Sie ist für Schweizerbürger im Rahmen der tatsächlichen administrativen Kosten zu halten.

<sup>3</sup> Für Ausländer sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Sie beträgt mindestens Fr. 1'000.– und höchstens Fr. 10'000.–.

**Artikel 9**      Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1985 in Kraft.

Im Namen der Offenen Dorfgemeinde Altdorf

Dr. Ernst Naef, Gemeindepräsident

Edi Inderbitzi, Gemeindegeschreiber